

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 26/09 S

L 14 B 23/09 R (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 R 106/09 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2009 - L 14 B 23/09 R - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.11.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Köln vom 1.10.2009 in der berichtigten Fassung des Beschlusses vom 4.11.2009 als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 9.12.2009 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Zum einen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (*§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*); hiervon kann auch das BSG keine Ausnahme zulassen. Zum anderen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, von vornherein nicht gemäß § 177 SGG mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dies ist nur ausnahmsweise möglich, zB wenn das LSG das Berufungsverfahren durch Beschluss abgeschlossen hat, ohne die Revision zuzulassen (*§ 160a Abs 1 SGG*) oder wenn es in einer Rechtswegentscheidung selbst die Rechtsbeschwerde zum BSG zugelassen hat (*§ 17 Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz*). Solche Konstellationen liegen hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

